

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 29

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR 29

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der **ZVKPlusRente** bieten wir unseren Versicherten eine attraktive Möglichkeit, um mit eigenen Beiträgen zusätzlich für die Rente vorzusorgen.

Seit dem 1. Januar 2012 gelten **neue Allgemeine Versicherungsbedingungen** für unseren aktuellen **Tarif 2011**. Diese verbinden den gewohnt hohen Standard der **ZVKPlusRente** mit den rechtlichen Vorgaben zum Unisex-Tarif, die aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. März 2011 umzusetzen waren.

Damit wurde nicht nur ein **für Frauen und Männer einheitlicher Tarif** geschaffen, sondern die **ZVKPlusRente** wurde für unsere Versicherten sogar noch weiter optimiert:

Diese profitieren im **Tarif 2011** nach den neuen Bedingungen nun von einer **Garantierente auf der Basis einer Verzinsung von 2,25 %** (zum Vergleich: Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde der gesetzlich vorgegebene Garantiezins für Lebensversicherungen von 2,25 % auf 1,75 % gesenkt).

In der nachfolgenden Mitgliederinfo haben wir alles Wissenswerte zu diesem Thema für Sie zusammengefasst. Ebenso werden wichtige Hinweise für die Umsetzung in der täglichen Praxis gegeben.

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

Daneben informieren wir Sie zu verschiedenen weiteren zusatzversorgungsrechtlichen Themen.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Anlagen

- Mitgliederinfo ZR 29
- Musteranschreiben an Versicherte im Tarif 2011
- Synoptische Darstellung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif 2011 (Stand: Januar 2012)
- Bedingungsheft zur ZVKPlusRente - Tarif 2011 (Stand: Januar 2012)
- Meldevordruck Entgeltumwandlung (Stand: Januar 2012)
- Antrag auf ZVKPlusRente mit/ohne Riester-Förderung (Stand: Januar 2012)

Hinweis:

Die Vordrucke „Meldevordruck Entgeltumwandlung“ und „Antrag auf ZVKPlusRente mit/ohne Riester-Förderung“ sind überholt und wurden daher aus den Anlagen entfernt. Die aktuellen Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter *Zusatzversorgung > Vordrucke*.

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Aktuelles rund um die ZVKPlusRente	2
1.1. Einführung eines Unisex-Tarifs mit hoher Garantieleistung bei der ZVKPlusRente - Tarif 2011	2
1.2. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick	2
1.3. Hinweise für die Tagespraxis	3
1.4. Übernahme der Bestandsverträge im Tarif 2011 in den Unisex-Tarif	4
1.5. Unser Service	4
1.6. Entgeltumwandlung: Leistungsvergleich Pensionskasse (ZVK) - Unterstützungskasse	4
1.7. Absenkung Garantiezins auf 1,75 % in der privaten Versicherungswirtschaft	6
2. 7. Änderung der Kassensatzung	6
3. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bei außerbetrieblicher Ausbildung	7
4. Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012	7
5. Arbeitnehmereigenbeteiligung an kapitalgedeckten Beiträgen	7
6. Newsletter	8

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

1. Aktuelles rund um die ZVKPlusRente

1.1. Einführung eines Unisex-Tarifs mit hoher Garantieleistung bei der ZVKPlusRente - Tarif 2011

Mit der **ZVKPlusRente** bieten wir unseren Versicherten eine zusätzliche Altersversorgung zu attraktiven Bedingungen an.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. März 2011 ist die ZVK verpflichtet, für Neuverträge einen geschlechtsneutralen Versicherungstarif für Männer und Frauen („Unisex-Tarif“) anzubieten. Daher wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die **ZVKPlusRente - Tarif 2011** in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Versicherungsmathematiker (Aktuar) an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst. Die geänderten AVB wurden am 20. Dezember 2011 von der Versicherungsaufsicht - dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg - genehmigt. Der modifizierte **Tarif 2011** verbindet den gewohnt hohen Standard der **ZVKPlusRente** mit den rechtlichen Vorgaben zum Unisex-Tarif. Damit wurde nicht nur ein für Frauen und Männer einheitlicher Tarif geschaffen, sondern die **ZVKPlusRente** wurde noch weiter optimiert: Unsere Versicherten profitieren nun von einer **Garantierente auf der Basis einer Verzinsung von 2,25 %**.

Wichtig: Auf Altverträge im **Tarif 2002** hat diese Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine Auswirkung. Hier gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten AVB für den **Tarif 2002** in der zuletzt gültigen Fassung weiter.

1.2. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

- **Garantieverzinsung von 2,25 %**

Unsere Versicherten profitieren von einem Garantiezins von 2,25 %.

- **Einheitliche Altersfaktorentabelle für Frauen und Männer**

Die bisher im **Tarif 2011** hinterlegte geschlechtsspezifische Altersfaktorentabelle wurde durch eine **einheitliche** Tabelle für Frauen und Männer ersetzt.

- **Einheitlicher Zuschlagssatz für Frauen und Männer bei einem Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen**
Bei Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung in der Rentenphase erhöht sich die Rente für Frauen und Männer einheitlich um einen Zuschlagssatz von 8 %.
- **Einführung einer Mindestehedauer**
Als weitere Anspruchsvoraussetzung für eine Witwen-/Witwerrente wurde - wie in der Pflichtversicherung (**ZVKRente**) - eine Mindestehedauer von **12 Monaten** bzw. eine Mindestdauer für eine eingetragene Lebenspartnerschaft von **12 Monaten** eingeführt.

1.3. Hinweise für die Tagespraxis

Ab sofort können Verträge **nur noch im modifizierten Tarif 2011 (Stand: Januar 2012)** abgeschlossen werden. Bitte verwenden Sie die bisher für den **Tarif 2011** geltenden Dokumente und Formulare, insbesondere die AVB (Stand: April 2011) sowie die sonstigen Vertragsinformationen wie das Bedingungsheft (Stand: April 2011), nicht mehr.

Aufgrund der geänderten AVB für die **ZVKPlusRente - Tarif 2011** sind beim Abschluss von Neuverträgen im **Tarif 2011** ausschließlich die - in der Anlage beigefügten - **neuen AVB** und Vertragsinformationen zu verwenden. Diese erkennen Sie am Zusatz „Tarif 2011 – Stand: Januar 2012“ in der Überschrift bzw. im Formularnamen.

Im Einzelnen haben wir beigefügt (jeweils Stand: Januar 2012):

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2011
- das Bedingungsheft zur ZVKPlusRente - Tarif 2011
- den Meldevordruck Entgeltumwandlung
- den Antrag auf ZVKPlusRente mit/ohne Riester-Förderung

Diese und weitere Dokumente (u. a. den Leistungs-Check ZVKPlusRente – Tarif 2011, das Merkblatt ZVKPlusRente) finden Sie zum Download auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Vordrucke & Merkblätter. Gerne senden wir sie Ihnen auch zu.

1.4. Übernahme der Bestandsverträge im Tarif 2011 in den Unisex-Tarif

Da auch die seit 1. April 2011 bestehenden Verträge der **ZVKPlusRente - Tarif 2011** von der Optimierung des Tarifs bei der Garantieverzinsung profitieren sollen, beabsichtigen wir, diese Verträge **rückwirkend ab Vertragsbeginn** auf den neuen Unisex-Tarif umzustellen. Hierfür sind zwar geringfügige Modifikationen erforderlich, diese ergeben nach unseren Berechnungen in der Regel **höhere Leistungen** für unsere Versicherten.

Wir werden die Versicherten, die bereits eine **ZVKPlusRente - Tarif 2011** bei der ZVK abgeschlossen haben, in Kürze über die geplante Umstellung ihres Vertrags in den Unisex-Tarif informieren. Das Anschreiben, welches wir den Versicherten zusammen mit den geltenden AVB (Stand: Januar 2012) sowie einer Gegenüberstellung (Synopsis) der Änderungen der AVB zukommen lassen, haben wir zu Ihrer Information ebenfalls beigefügt.

1.5. Unser Service

Es wird immer wichtiger, rechtzeitig vorzusorgen! Gerne informieren wir Sie und Ihre Beschäftigten über die Pflichtversicherung (**ZVKRente**) und den neuen Unisex-Tarif bei der **ZVKPlusRente** - unabhängig, kostenfrei und direkt bei Ihnen vor Ort!

Hierzu können wir Ihnen **Schulungs- und Informationsveranstaltungen** zu verschiedenen zusatzversorgungsrechtlichen Themen und/oder **Beratungstage** für Ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Ihrem Haus anbieten. Wir ermuntern Sie daher, bei Bedarf einen Termin für eine Veranstaltung mit uns zu vereinbaren. Wir stimmen das passende Serviceangebot für Sie und Ihre Beschäftigten mit Ihnen ab.

Informieren Sie sich doch gleich unverbindlich bei uns. Ihre Ansprechpartnerin Frau Ottmann (Telefon: 0721 5985-372 bzw. 0711 2583-372, E-Mail: zg40@kvbw.de) ist gerne für Sie da.

1.6. Entgeltumwandlung: Leistungsvergleich Pensionskasse (ZVK) - Unterstützungskasse

Derzeit erreichen uns Mitteilungen, nach denen Beschäftigten, die bereits eine Entgeltumwandlung bei der ZVK abgeschlossen haben, Vergünstigungen bei den Beiträgen, u. a. in Form von Zuschüssen, angeboten werden, wenn diese ihren Vertrag bei der ZVK beitragsfrei (ruhend) stellen oder kündigen und stattdessen einen Vertrag bei einem anderen Anbieter im Durchführungsweg Unterstützungskasse abschließen.

Bitte beachten Sie, dass sich hierdurch Nachteile für die Versicherten ergeben können. (Alt-)Verträge im **Tarif 2002** der ZVK basieren auf einer Garantieverzinsung von 3,25 % und Verträge im **Tarif 2011** auf einer Garantieverzinsung von 2,25 %. Der Garantiezinssatz privater Anbieter wurde dagegen zum 1. Januar 2012 auf 1,75 % abgesenkt.

Für Versicherte, die bereits einen Vertrag bei der ZVK abgeschlossen haben und diesen zugunsten eines Neuvertrags bei einem privaten Anbieter beitragsfrei stellen oder kündigen, können sich dadurch empfindliche **Einbußen** ergeben.

Problematisch könnte sich dies insbesondere für Arbeitgeber auswirken, die ihre Beschäftigten mit einer derartigen Vorgehensweise zu einem Versicherungs- bzw. Vertragswechsel bewegen.

„Gerade bei der Gehaltsumwandlung besteht eine erhebliche Fürsorge- und Informationspflicht. Das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (Urteil v. 22.08.2001, Az. 8 Sa 146/00) zeigt, dass der Arbeitgeber für die ausführliche und vollständige Information der Belegschaft haftet [...] Schadensursache war insbesondere eine fehlerhafte Auskunft über die zu erwartende betriebliche Altersversorgung [...] Also muss der Arbeitgeber die Tarife der Versicherer vergleichen und ein günstiges Angebot auswählen [...]“

(J. Fiala/A. Schramm: Betriebliche Altersversorgung: Arbeitgeberhaftung und Beratungspflicht in der bAV - Haftung des Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. In: Lohn und Gehalt, Oktober 2007, S. 34 bis 36).

Wir empfehlen daher dringend, die angebotenen Produkte im Vorfeld genau zu vergleichen und insbesondere bei bestehenden Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung zur Vermeidung evtl. haftungsrechtlicher Konsequenzen zu prüfen, ob sich bei der beschriebenen Vorgehensweise durch den Neuabschluss eines Vertrags negative Auswirkungen für die Versicherten ergeben können.

Verschiedene Aspekte, die bei einem Vergleich hilfreich sein können, haben wir im „Leistungs-Check Durchführungswege Entgeltumwandlung“ zusammengefasst. Diese Checkliste steht auf unserer Website unter der Rubrik Zusatzversorgung – Vordrucke & Merkblätter für Sie zum Download bereit.

1.7. Absenkung Garantiezins auf 1,75 % in der privaten Versicherungswirtschaft

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde der gesetzlich vorgegebene Garantiezins für Lebensversicherungen von 2,25 % auf 1,75 % gesenkt.

Aufgrund verstärkter Nachfragen aus dem Kreise unserer Versicherten weisen wir darauf hin, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf die **ZVKPlusRente** (weder auf Bestandsverträge noch auf Neuverträge) hat.

2. 7. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 16. November 2011 die 7. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Deren Rechtmäßigkeit wurde vom Innenministerium bestätigt. Die aktuelle Fassung der Kassensatzung können Sie - wie gewohnt - auf unserer Website unter Zusatzversorgung - Wir über uns - Rechtsgrundlagen abrufen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden im Wesentlichen die Vereinbarungen des 5. Änderungstarifvertrags zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) vom 30. Mai 2011 in die Kassensatzung übernommen, über die wir Sie bereits mit unserem letzten Mitgliederrundschreiben (ZR 28) vom 14. November 2011 informiert haben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die in den §§ 35 und 78 der Satzung eingeflossenen tarifvertraglichen Regelungen zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten für die Zeiten ab dem 18. Mai 1990, die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (§ 36) sowie die tarifrechtliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften von rentenfernen Versicherten (§§ 72 bis 74 der Satzung).

3. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bei außerbetrieblicher Ausbildung

Außerbetriebliche Ausbildungen sind Ausbildungen, die sich speziell an lernschwache Jugendliche richten und in eigens dafür vorgesehenen Ausbildungswerkstätten durchgeführt werden.

Bei der Prüfung, ob auf Ausbildungsverhältnisse der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) Anwendung findet, sind nach einschlägigen Kommentierungen bestimmte Kriterien zu berücksichtigen. Nach der Kommentierung zu § 1 ATV von Kiefer/Langenbrinck/Kulok muss bei Auszubildenden im Sinne des TVAöD u. a. „ein gewisses Maß an Integration des Auszubildenden in den regelmäßigen Dienstleistungsablauf“ vorhanden sein.

Sofern der Arbeitgeber nach Prüfung die Voraussetzungen für die Anwendung des TVAöD bejaht, liegt auch Versicherungspflicht im Rahmen des § 18 i. V. m. § 22 der Satzung vor.

4. Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012

Wie bereits vorab per Newsletter mitgeteilt, haben wir ergänzend zu den Informationen in unserer Mitgliederinfo **ZR 28** vom 14. November 2011 über die Tarifeinigung zu den Mutterschutzzeiten entsprechende **Meldebeispiele** für solche Zeiten ab dem 1. Januar 2012 in unsere „Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur Pflichtversicherung 2012“ eingearbeitet.

Die angepassten „Hinweise und Musterfälle für den Abrechnungsverband I“ stehen Ihnen auf unserer Website www.kvbw.de - Rubrik Zusatzversorgung zur Verfügung. Das entsprechende Dokument für den Abrechnungsverband II fordern Sie bitte direkt bei uns an.

5. Arbeitnehmereigenbeteiligung an kapitalgedeckten Beiträgen

Sind im Gesamtbeitrag des Arbeitgebers in eine **kapitalgedeckte Pflichtversicherung** bei einer Zusatzversorgungskasse Beiträge enthalten, die vom **Arbeitnehmer** finanziert werden, so sind diese **nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei** (BFH, 09.12.2010 - VI R 57/08).

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass das zitierte Urteil für unsere Versicherten, deren Arbeitgeber Mitglieder im **Abrechnungsverband I** sind, **keine Wirkung** entfaltet. Hierbei handelt es sich um ein weitgehend **umlagefinanziertes** Finanzierungssystem. An der Gesamtumlage von 5,5 % (§ 16 ATV-K) beteiligen sich die Arbeitnehmer zwar mit einem Eigenanteil von 0,15 %. Dieser ist jedoch gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG **vom Arbeitnehmer individuell** zu versteuern.

Der im **Abrechnungsverband I** erhobene **Zusatzbeitrag** ist steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG. Im Bereich der ZVK des KVBW wird dieser grundsätzlich vom **Arbeitgeber** finanziert. Demnach entfaltet das eingangs erwähnte Urteil in der Regel auch beim Zusatzbeitrag keine Wirkung.

Im **kapitalgedeckten Abrechnungsverband II** der ZVK des KVBW werden die Beiträge im Regelfall vom Arbeitgeber finanziert. Sofern dieser seine Beschäftigten abweichend davon an der Finanzierung der Beiträge beteiligt, sind die von den Arbeitnehmern getragenen Beitragsanteile entsprechend des Urteils des BFH in der Regel steuerfrei.

6. Newsletter

Wir informieren Sie gerne **zeitnah per E-Mail** über alle Neuerungen in der Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Daher empfehlen wir Ihnen und Ihren Beschäftigten, sich ins Newsletterabo der ZVK auf unserer Website einzutragen. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und Ihr Interesse.



Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
AVB FV 12345678-201-03

AG	MNR	VNR
ZV	234567	12345678
Unser Zeichen, bitte stets angeben		

Frau
Erika Mustermann
Musterstr. 7
77777 Musterhausen

Ihre Nachricht:
Auskunft erteilt: **Serviceteam**
Telefon: **0721 5985-799**
Telefax: **0721 5985-525**
E-Mail: **zvk@kvbw.de**
Datum: **30. Januar 2012**

Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Tarif 2011 für Ihre **ZVKPlusRente Nr. 12345678-201-03 (Entgeltumwandlung)**

Sehr geehrte Frau Mustermann,

wir freuen uns, dass Sie Ihre Chance bereits genutzt haben und mit Ihrer **ZVKPlusRente** zusätzlich für die Rente vorsorgen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden wichtigen Hinweise zu Ihrem Vertrag:

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. März 2011 ist die ZVK verpflichtet, einen geschlechtsneutralen Versicherungstarif für Männer und Frauen („Unisex-Tarif“) anzubieten. Daher wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die **ZVKPlusRente - Tarif 2011** in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Versicherungsmathematiker (Aktuar) an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst. Der modifizierte **Tarif 2011** (Stand: Januar 2012) verbindet den gewohnt hohen Standard der **ZVKPlusRente** mit den gesetzlichen Vorgaben zum Unisex-Tarif.

Damit wurde nicht nur ein **für Frauen und Männer einheitlicher Tarif** geschaffen, sondern die **ZVKPlusRente** wurde sogar noch weiter optimiert:

Unsere Versicherten profitieren nun von einer **Garantierente auf der Basis einer Verzinsung von 2,25 %**.

Da auch die **seit 1. April 2011 bestehenden** Verträge der **ZVKPlusRente - Tarif 2011** (Stand: April 2011) von der Optimierung des Tarifs bei der Garantieverzinsung profitieren sollen, stellen wir auch Ihren Vertrag **rückwirkend ab Vertragsbeginn** auf den neuen Unisex-Tarif und damit auf die neuen AVB (Stand: Januar 2012) um. Dies wurde von unserer

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	--	---	--

Versicherungsaufsicht - dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg -
gemeinsam mit dem modifizierten **Tarif 2011** mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 genehmigt.

Die wesentlichen Anpassungen für Ihren Vertrag entnehmen Sie der beigefügten Übersicht
(Synopsis), in der die Abweichungen von den bisherigen Bedingungen durch Unterstreichung
hervorgehoben und begründet sind, sowie den aktualisierten AVB in der Anlage. Bitte nehmen
Sie die Dokumente zu Ihren Unterlagen.

Sofern Sie mit der Umstellung Ihres Vertrags auf die neuen AVB nicht einverstanden sind, haben
Sie die Möglichkeit, den Vertrag außerordentlich **bis zum 29. Februar 2012** schriftlich zu
kündigen. In diesem Fall wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits
empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen)
herauszugeben.

Gerne erläutern wir Ihnen die Einzelheiten - rufen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Synoptische Darstellung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2011 - der ZVK-KVBW

Bisherige Fassung (Stand: April 2011)	Neue Fassung (Stand: Januar 2012)	Erläuterung
[...] § 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug einer Rentenleistung erfüllt sein? [...] b) [...] Witwen-/Witwerrente ⁶ Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwerrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann mit Ihnen in gültiger Ehe verheiratet war oder mit der/dem eingetragenen Lebenspartnerin/-partner eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁷ Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft. [...] § 3 Wie hoch ist Ihre Rente? [...] Altersfaktorentabelle (bisherige Fassung) <i>siehe Anlage</i>	[...] § 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug einer Rentenleistung erfüllt sein? [...] b) [...] Witwen-/Witwerrente ⁶ Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwerrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann mit Ihnen <u>seit mindestens 12 Monaten</u> in gültiger Ehe verheiratet war oder mit der/dem eingetragenen Lebenspartnerin/-partner <u>seit mindestens 12 Monaten</u> eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁷ Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft. [...] § 3 Wie hoch ist Ihre Rente? [...] <u>Altersfaktorentabelle</u> (neue Fassung) <i>siehe Anlage</i>	Für den Anspruch auf eine lebenslange Witwen-/Witwerrente wurde analog der Bestimmungen der Pflichtversicherung (ZVKRente) eine Mindestehedauer von 12 Monaten bzw. eine Mindestdauer von 12 Monaten für eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeführt. In den bislang geltenden Bedingungen waren die Altersfaktoren für die Ermittlung der Rentenanwartschaft für Frauen und Männer unterschiedlich. Die Altersfaktorentabelle wurde nun für Frauen und Männer vereinheitlicht. Dadurch ergeben sich für beide Ge-

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST)
Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11)
Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

<p>⁴Verzichten Sie zum Rentenbeginn auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen, erhöhen wir die Altersrente nach Satz 1 für männliche Rentenempfänger um 23 % und für weibliche Rentenempfängerinnen um 8 %.</p> <p>[...]</p> <p>§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte uns ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.</p> <p>[...]</p> <p>§ 27 Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?</p> <p>[...]</p> <p>²Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zula-</p>	<p>⁴Verzichten Sie zum Rentenbeginn auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen, erhöhen wir die Altersrente nach Satz 1 <u>um 8 %</u>.</p> <p>[...]</p> <p>§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn <u>diese im Rahmen einer SEPA-Überweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Rentenberechtigte uns ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.</u></p> <p>[...]</p> <p>§ 27 Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?</p> <p>[...]</p> <p>²Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall mindestens <u>eine Verzinsung von 2,25 % zu Grunde gelegt wird (Garantiezin).</u></p>	<p>schlechter bei gleichem Alter und gleicher Beitragszahlung identische Versorgungspunkte.</p> <p>Bisher galten für die Erhöhung der Rentenleistung bei Verzicht auf eine Hinterbliebenenleistung in der Rentenphase für Frauen und Männer unterschiedliche Zuschlagssätze. Nun gilt der bislang für Frauen fixierte Wert für beide Geschlechter.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Anstelle der bislang verankerten Beitragserhaltungsgarantie wird nunmehr eine Rente auf der Basis einer Verzinsung von 2,25 % garantiert.</p>
--	--	---

<p>gen zur Verfügung stehen (Beitrags-erhaltungsgarantie).</p> <p>[...]</p> <p>§ 28 Was haben Sie uns mitzuteilen?</p> <p>[...]</p> <p>Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten</p> <p>(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente, • der Beginn und das Ende des Grundwehr- oder Zivildienstes, • wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit. 	<p>[...]</p> <p>§ 28 Was haben Sie uns mitzuteilen?</p> <p>[...]</p> <p>Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten</p> <p>(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente, • der Beginn und das Ende <u>eines freiwilligen Wehrdienstes</u>, • wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, <u>eines Bundesfreiwilligendienstes</u> oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit. 	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>[...]</p> <p>§ 32 Welche Bestimmungen können geändert werden?</p> <p>[...]</p> <p>(2)²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind</p> <p>a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,</p> <p>b) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten</p>	<p>[...]</p> <p>§ 32 Welche Bestimmungen können geändert werden?</p> <p>[...]</p> <p>(2)²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind</p> <p>a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,</p> <p>b) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten</p>	

<p>des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K),</p> <p>c) weil die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 und 2 VVG vorliegen,</p> <p>d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder</p> <p>e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist oder die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.</p> <p>(3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.</p>	<p>des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K),</p> <p>c) weil die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 und 2 VVG vorliegen,</p> <p>d) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist oder die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.</p> <p>e) <i>entfällt</i></p> <p>(3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.</p>	<p>Der bisherige Punkt d) wurde gestrichen, da dieser Aspekt bereits in Absatz 3 Satz 2 (siehe unten) enthalten ist. Dadurch wurde Punkt e) zu Punkt d).</p>
--	--	--

Anlage zur „Synoptischen Darstellung“
Altersfaktorentabelle
Bisherige Fassung

Altersfaktorentabelle								
Alter	Altersfaktoren für		Alter	Altersfaktoren für		Alter	Altersfaktoren für	
	männliche Versicherte	weibliche Versicherte		männliche Versicherte	weibliche Versicherte		männliche Versicherte	weibliche Versicherte
17	3,21	3,28	34	2,13	2,17	51	1,44	1,46
18	3,13	3,19	35	2,08	2,12	52	1,41	1,42
19	3,04	3,10	36	2,03	2,07	53	1,37	1,39
20	2,96	3,02	37	1,99	2,02	54	1,34	1,36
21	2,89	2,95	38	1,94	1,98	55	1,31	1,33
22	2,82	2,88	39	1,90	1,93	56	1,28	1,30
23	2,76	2,82	40	1,85	1,89	57	1,25	1,27
24	2,69	2,75	41	1,81	1,84	58	1,22	1,24
25	2,63	2,69	42	1,77	1,80	59	1,19	1,21
26	2,57	2,62	43	1,73	1,76	60	1,17	1,18
27	2,51	2,56	44	1,69	1,72	61	1,14	1,15
28	2,45	2,50	45	1,65	1,68	62	1,11	1,12
29	2,40	2,44	46	1,61	1,64	63	1,09	1,10
30	2,34	2,39	47	1,58	1,60	64	1,06	1,07
31	2,29	2,33	48	1,54	1,56	ab 65	1,03	1,04
32	2,23	2,28	49	1,51	1,53			
33	2,18	2,22	50	1,47	1,49			

Neue Fassung

Altersfaktorentabelle					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,36	34	2,21	51	1,48
18	3,27	35	2,16	52	1,44
19	3,19	36	2,11	53	1,41
20	3,10	37	2,06	54	1,38
21	3,03	38	2,01	55	1,34
22	2,95	39	1,96	56	1,31
23	2,88	40	1,92	57	1,28
24	2,81	41	1,87	58	1,25
25	2,75	42	1,83	59	1,22
26	2,68	43	1,78	60	1,19
27	2,62	44	1,74	61	1,16
28	2,55	45	1,70	62	1,13
29	2,49	46	1,66	63	1,10
30	2,43	47	1,62	64	1,08
31	2,37	48	1,59	ab 65	1,05
32	2,32	49	1,55		
33	2,26	50	1,51		

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg (ZVK des KVBW) für die ZVKPlusRente – Tarif 2011****Präambel**

(1) ¹Wir erbringen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten unserer Mitglieder. ²Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der ZVKPlusRente – Tarif 2011 die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

(2) Die Versicherung kann bei uns von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmerin/-nehmer, Auszubildende/-r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(3) Versicherungsnehmerin/-nehmer ist die/der Beschäftigte oder das Mitglied (Arbeitgeber).

(4) Versicherte/-r ist stets die/der Beschäftigte.

(5) Rentenberechtigte/-r ist die/der Versicherte und – soweit mitversichert – ihre/seine Hinterbliebenen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versicherungsleistungen:

- a) Altersrente
- b) Hinterbliebenenrente
- c) Erwerbsminderungsrente

(2) ¹Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital in Anspruch zu nehmen. ²Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das gebildete Kapital für Ihre Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

(3) ¹Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs-/Altersrente auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten. ²In diesem Fall erhöhen wir Ihre Rente um einen Zuschlag (§ 3). ³Der Verzicht ist von Ihnen spätestens mit dem Rentenanspruch zu erklären; er kann danach nicht widerrufen werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug einer Rentenleistung erfüllt sein?

¹Für die jeweiligen Rentenleistungen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Altersrente

²Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. ³Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

(b) Hinterbliebenenrente

⁴Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ist im Versicherungsschutz eingeschlossen, wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben. ⁵Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir Hinterbliebenenrenten, sofern Sie bei Beginn Ihrer Rente nicht darauf verzichtet haben (§ 1 Abs. 3).

Witwen-/Witwerrente

⁶Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwerrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann mit Ihnen seit mindestens 12 Monaten in gültiger Ehe verheiratet war oder mit der/dem eingetragenen Lebens

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvkk@kvbw.de
--	---	---	---	---

partnerin/-partner seit mindestens 12 Monaten eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁷Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

Waisenrente

⁸Wir zahlen eine Waisenrente, wenn und solange die Waise einen entsprechenden Rentenanspruch in der Deutschen Rentenversicherung hat. ⁹Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, gelten anstelle des Satzes 8 die Regelungen des § 15 Abs. 2. ¹⁰Der Rentenanspruch erlischt jedoch spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Altersbegrenzung. ¹¹Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder der/des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. ¹²Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(c) Erwerbsminderungsrente

¹³Wir zahlen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung sind und sich gemäß § 1 Abs. 2 für die Erwerbsminderungsrente entscheiden. ¹⁴Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung von Ihnen absichtlich herbeigeführt wurde. ¹⁵Der Anspruch auf die Zahlung der Erwerbsminderungsrente setzt voraus, dass Sie uns als Nachweis Ihrer Erwerbsminderung den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vorlegen. ¹⁶Haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, weil Sie die allgemeine Wartezeit dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze überschritten haben, so haben Sie bei Vorliegen der Erwerbsminderung dennoch einen Anspruch auf Rentenleistungen. ¹⁷Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. ¹⁸Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1.

§ 3 Wie hoch ist Ihre Rente?

(1) ¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Altersfaktorentabelle multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersfaktorentabelle					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,36	34	2,21	51	1,48
18	3,27	35	2,16	52	1,44
19	3,19	36	2,11	53	1,41
20	3,10	37	2,06	54	1,38
21	3,03	38	2,01	55	1,34
22	2,95	39	1,96	56	1,31
23	2,88	40	1,92	57	1,28
24	2,81	41	1,87	58	1,25
25	2,75	42	1,83	59	1,22
26	2,68	43	1,78	60	1,19
27	2,62	44	1,74	61	1,16
28	2,55	45	1,70	62	1,13
29	2,49	46	1,66	63	1,10
30	2,43	47	1,62	64	1,08
31	2,37	48	1,59	ab 65	1,05
32	2,32	49	1,55		
33	2,26	50	1,51		

⁴Verzichten Sie zum Rentenbeginn auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen, erhöhen wir die Altersrente nach Satz 1 um 8 %.

(2) ¹Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5 %. ²Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich Ihre Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %.

(3) ¹Die Höhe Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente errechnet sich aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Kapital. ²Das Kapital besteht aus Ihren verpunkteten Beiträgen und Bonuspunkten. ³Der sich aus diesen Punkten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 ergebende Altersrentenbetrag wird in eine wertgleiche lebenslange Erwerbsminderungsrente umgerechnet. ⁴Dieser Betrag erhöht sich um einen Zuschlag, wenn Sie bei Beginn der Rente auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichten (§ 1 Abs. 3). ⁵Eine Berechnung Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente (mit und ohne Hinterbliebenenleistung) werden wir Ihnen auf Wunsch vor Ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer beträgt 60 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben.

²Wenn Ihre/Ihr Ehe- oder eingetragene/-r Lebenspartnerin/-partner mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für das 6. und jedes weitere volle Jahr, um das die/der Hinterbliebene jünger ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 20 % vermindert bzw. älter ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 100 % erhöht ²Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben.

³Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen Ihre für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente übersteigen. ⁴Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden jedoch weiter bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags berücksichtigt.

(5) ¹Werden staatliche Förderungen während der Anwartschaftsphase zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert. ²Erfolgt die Rückforderung nach Rentenbeginn, wird der erstattete Betrag mit der laufenden Rentenzahlung verrechnet; eine Neuberechnung der Rente erfolgt nicht.

§ 4 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) Wir zahlen Ihre Altersrente ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(2) Ihre Erwerbsminderungsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie Ihre Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung festzusetzen wäre.

(3) ¹Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt, sofern der Rentenantrag innerhalb von 12 Monaten nach deren Tod bei uns eingeht. ²Bei späterem Antragseingang zahlen wir die Hinterbliebenenrente ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ³In Fällen einer erneuten Anspruchsberechtigung nach zwischenzeitlichem Wegfall der Hinterbliebenenrente tritt anstelle des Todestages im Sinne des Satzes 1 der Zeitpunkt des erneuten Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen. ⁴Wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hatten, beginnt die Hinterbliebenenrente abweichend von Satz 1 bereits am Todestag.

§ 5 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

Wir erhöhen Ihre laufende Rente jährlich zum 1. Juli um 1 %.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

¹Versicherte und Leistungsempfängerinnen/-empfänger werden an den Bewertungsreserven, Versicherte zusätzlich an Überschüssen beteiligt.

a. Bewertungsreserven

¹Versicherte und Leistungsempfängerinnen/-empfänger werden im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 211 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) i. V. m. § 153 VVG nach Maßgabe des Satzes 11 an den Bewertungsre-

serven der Kapitalanlagen beteiligt. ³Eine solche Beteiligung erfolgt nur insofern, als der Verantwortliche Aktuar nachweist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge dadurch nicht gefährdet wird. ⁴Inbesondere hat er hierbei den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen hierzu einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, ggf. eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. ⁵Die Höhe der saldierten Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt. ⁶Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursacherorientierten Verfahren zugeordnet und bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Rentenbeginn den Verträgen zugeteilt; eine Beteiligung der Leistungsempfängerinnen/-empfänger an den Bewertungsreserven erfolgt jährlich. ⁷Die Zuteilung der Bewertungsreserven erfolgt jeweils mittels Auszahlung eines Einmalbetrages.

b. Bonuspunkte

⁸An den verbleibenden Überschüssen werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte nach Maßgabe des Satzes 11 beteiligt; Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres Versicherten (auch bei beitragsfrei gestellter Versicherung) in Betracht. ¹⁰Diese Überschüsse werden im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt und zugeteilt.

¹¹Über die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) ¹Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus grundsätzlich auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums.

(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer SEPA-Überweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Rentenberechtigte uns ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit. ²Zahlungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Rentenberechtigten.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(4) ¹Haben Sie den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Kapitalauszahlung gestellt und versterben Sie vor der Renten- bzw. Kapitalauszahlung, können Ihre/Ihr überlebende/-r Ehegattin/-gatte bzw. eingetragene/-r Lebenspartnerin/-partner sowie Ihre Abkömmlinge die Auszahlung verlangen, sofern diese Ihren Tod nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an eine in Satz 1 genannte Person erlischt der Anspruch der anderen.

§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Ihre Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Vollständig zahlen wir Ihnen das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital nur anstelle Ihrer Altersrente aus. ²Ihr Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei uns eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(3) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt; hierbei wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. ²Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

§ 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

- (1) Rentenleistungen erbringen wir auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- (2) Ist die/der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen im Sinne von § 7 Abs. 4 das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

§ 10 Wie wird über den Rentenantrag entschieden?

- (1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, können wir die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 11 Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird.

§ 12 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung.

§ 13 Wann können wir die Rente abfinden?

¹Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie und Ihre Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus Ihrer Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 15 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind?

(1) ¹Ihr Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung setzt ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes voraus, welches nachweist, dass bei Ihnen eine Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung vorliegt. ²Die Kosten der Begutachtung tragen Sie. ³Wir behalten uns bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf unsere Kosten überprüfen zu lassen.

(2) Waisenrente gewähren wir, wenn und solange die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG) dem Grunde nach vorliegen.

§ 16 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkt umgerechnet wird. ³Ist

für die/den Versicherte/-n ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen ZVKPlusRente unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 20 Abs. 2 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts in Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der ZVKPlusRente, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

§ 17 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Ihre Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) begründen will, nach dem Eingang der Anmeldung bei uns mit dem Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. ²In diesem Fall erhält Ihr Arbeitgeber auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an Sie sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer schriftlich beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 18 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

§ 19 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

¹Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf schriftliche Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses bei unserem Mitglied;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (Entgeltumwandlung oder Höherversicherung).

²Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ³Durch Entrichtung neuer Beiträge kann Ihre Versicherung bei Fortbestehen Ihres Beschäftigungsverhältnisses mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

§ 20 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmerin/-nehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und so

lange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 19) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten von Ihnen zu beantragen.

§ 21 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Die Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn Sie nicht deren Abfindung beantragen. ²Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung sowie eines Abschlags zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % – zurückgezahlt; mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, können Sie bei Vertragsabschluss unwiderruflich verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle einer Kündigung einer Versicherung, die Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) abgeschlossen hat, das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

(4) Ihr Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

§ 22 Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- die Rente abgefunden wird (§ 13)
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (§ 8)
- die/der Versicherte stirbt,
- der Barwert Ihrer bestehenden Rentenanwartschaft – auf Ihren Antrag – auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

§ 23 Welche Bedeutung hat das Versorgungskonto?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft.

(2) ¹Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, empfehlen wir Ihnen, bei uns innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen. ²Beanstandungen hinsichtlich der von Ihrem Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind von Ihnen unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 24 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) ¹Den Beitrag kann die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer frei bestimmen. ²Änderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. ³Diese gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. ⁴Die Anpassung der Beiträge – insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung – obliegt der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer.

(2) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei uns gutgeschrieben sein. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei uns als Beiträge berücksichtigt.

(3) ¹Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an uns ab. ²Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, kann die Zahlung durch Sie direkt erfolgen (vgl. § 20). ³Wir können die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von uns

angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(4)¹Beitragszahlungen sind nur bis zum Beginn der Rente möglich. ²Ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind Beitragszahlungen nur mit unserer Zustimmung möglich.

§ 25 Wird die ZVKPlusRente in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?

(1)¹Die ZVKPlusRente führen wir in einem eigenen Abrechnungsverband mit getrennten Gewinnverbänden für die einzelnen Tarife. ²Die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen verwalten wir gesondert. ³Es wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

(2)¹Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge, sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. ²Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung unserer vertraglichen Leistungen und unserer Verwaltungskosten.

(3)¹Für die Anlage unseres Kassenvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des gebundenen Vermögens bei Versicherungsunternehmen entsprechend. ²Im Übrigen regeln wir die Grundsätze der Vermögensanlage durch Richtlinien.

§ 26 Welche Rückstellungen bilden wir?

(1)¹Wir stellen in die Bilanz eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ein. ²Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

(2)¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist von uns eine eigene Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 % des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

(3)¹Den Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, stellen wir in die Rückstellung für Leistungsverbesserung ein, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ³Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 27 Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

¹Der Berechnung der Versorgungspunkte liegt eine Verzinsung von 2,75 % (Kalkulatorischer Zins) zu Grunde. ²Wir garantieren, dass für die Auszahlung im Rentenfall mindestens eine Verzinsung von 2,25 % zu Grunde gelegt wird (Garantiezinssatz). ³Eine Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes und damit einhergehend der Anwartschaften und Leistungen tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gedeckt werden kann. ⁴Diese Maßnahme bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsicht und hat auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse sowie laufende Renten. ⁵Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 28 Was haben Sie uns mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

(1)Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall Ihres Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, ist uns unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2)Uns ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

(3)Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Ren-

tenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende eines freiwilligen Wehrdienstes,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von uns gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, können wir die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von uns mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 29 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 30 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz unserer Kasse in Karlsruhe erhoben werden. ²Versicherungsnehmerinnen/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, die/der Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Karlsruhe, wenn die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der ZVKPlusRente ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Vertragssprache ist deutsch.

§ 32 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) ¹Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der ZVKPlusRente (§§ 18 bis 22), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 - 3, 5 und 8), die Rente (§§ 4, 7, 9, 11 und 12), die Abfindung (§ 13), die Nichtsozialversicherten (§ 15), den Versorgungsausgleich (§ 16), die Verfahrensvorschriften (§§ 17, 23, 28 - 31), die Beitragszahlung (§ 24) sowie die Überschussbeteiligung (§ 6) haben auch Wirkung für bestehende Verträge der ZVK-PlusRente – Tarif 2011.

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K),
- c) weil die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 und 2 VVG vorliegen,



d) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist oder die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

(3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen.

²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

Bedingungsheft zur ZVKPlusRente – Tarif 2011 – der ZVK des KVBW

Produktinformationsblatt 3

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an? | 3 |
| 2. | Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz? | 3 |
| 3. | Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen, welche Folgen hat eine Nicht-Zahlung und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten? | 3 |
| 4. | Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht? | 4 |
| 5. | Was sind Ihre Pflichten und die Folgen der Nicht-Beachtung... | 4 |
| | a) bei Vertragsschluss? | 4 |
| | b) während der Vertragslaufzeit? | 4 |
| | c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs? | 4 |
| 6. | Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? | 4 |
| 7. | Wie können Sie Ihren Vertrag beenden? | 4 |

Vertragsinformation 5

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift | 5 |
| 2. | Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Versicherungsaufsicht | 5 |
| 3. | Wesentliche Merkmale der ZVKPlusRente | 5 |
| 4. | Überschussbeteiligung | 5 |
| 5. | Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise | 5 |
| 6. | Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung | 5 |
| 7. | Zustandekommen des Vertrags | 6 |
| 8. | Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen | 6 |
| 9. | Beendigung des Vertrags | 6 |
| 10. | Anwendbares Recht und zuständiges Gericht | 6 |
| 11. | Vertragssprache | 6 |

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz	Zweigstelle	Bankverbindung	Sie erreichen uns	Internet / E-Mail
Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw.Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	www.kvbw.de zvk@kvbw.de

Allgemeine Steuerinformationen 7

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Einkommensteuer | 7 |
| | a) Entgeltumwandlung | 7 |
| | b) „Riester-Förderung“ | 8 |
| | c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung | 8 |
| | d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung | 9 |
| 2. | Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer | 9 |
| 3. | Umsatzsteuer | 9 |

Hinweise zum Datenschutz 10

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse | 10 |
| 2. | Datenübermittlung an andere | 10 |
| 3. | Rechte des Betroffenen | 10 |

Produktinformationsblatt

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Nachfolgende Informationen zur ZVKPlusRente – Tarif 2011 – sollen Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte geben, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrags von besonderer Bedeutung sind.

Diese Übersicht ist nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, dem Bedingungsheft und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif 2011.

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Die ZVKPlusRente ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Präambel sowie in den §§ 1, 2, 4, 9, 10, 17, 23 und 28 der AVB.

2. Welche Risiken umfasst der Versicherungsschutz?

Altersrente

Die ZVKPlusRente – Tarif 2011 bietet Ihnen im Erlebensfall eine Altersrente mit lebenslanger Rentenzahlung. Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

Erwerbsminderungsrente

Sie haben die Möglichkeit, sich im Falle der Erwerbsminderung für eine Erwerbsminderungsrente zu entscheiden. Diese wird lebenslang und anstelle einer späteren Altersrente gezahlt. Sofern Sie auf die Erwerbsminderungsrente verzichten, verwenden wir das gebildete Kapital für Ihre Altersrente bzw. für Hinterbliebenenleistungen aus dem Vertrag.

Hinterbliebenenrente

Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben, erhalten Ihre bezugsberechtigten Hinterbliebenen eine Leistung aus Ihrem Vertrag. Zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente können Sie entscheiden, ob die Hinterbliebenenversorgung auch weiterhin abgesichert sein soll. Wenn Sie darauf verzichten, erhöht sich Ihre Alters- oder Erwerbsminderungsrente um einen Zuschlag.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben wird von uns mit einer Beispielsberechnung für die ZVKPlusRente erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 1 und 2 der AVB.

3. Wie hoch ist Ihr Versicherungsbeitrag, wann ist er zu bezahlen, welche Folgen hat eine Nicht-Zahlung und wie hoch sind die einkalkulierten Kosten?

Die Höhe Ihres Beitrags können Sie frei bestimmen. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z. B. monatlich oder jährlich entrichten. Beitragsänderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen.

Wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag zahlen, können wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihren Vertrag beitragsfrei/ruhend zu stellen.

Für die ZVKPlusRente sind keine Abschlusskosten zu entrichten. Der in den Tarif eingehende Verwaltungskostenanteil beträgt abhängig vom Alter der versicherten Person zwischen 5,3 % und 7,2 % der Beiträge.

Ein Produktinformationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielsberechnung für die ZVKPlusRente erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 19 und 24 der AVB.

4. Gibt es Ausschlüsse von der Leistungspflicht?

Sofern Hinterbliebene den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben oder mit der/dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes nicht mindestens 12 Monate in gültiger Ehe verheiratet waren oder nicht seit mindestens 12 Monaten eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand, erhalten diese Hinterbliebenen keine Leistung. Wenn die/der Versicherte die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

5. Was sind Ihre Pflichten und die Folgen der Nicht-Beachtung...

a) bei Vertragsschluss?

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

b) während der Vertragslaufzeit?

Das Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung Ihrer Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Außerdem sind wir darüber zu informieren, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt mehr beziehen. Fehlende bzw. nicht mehr aktuelle Informationen können den Vertragsablauf (z. B. die Fortführung des Vertragsverhältnisses) beeinträchtigen.

Für Verträge mit „Riester-Förderung“ ist es aus Rechtsgründen unabdingbar, dass Sie uns unverzüglich über jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld) und die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes informieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zur Kürzung oder zum Verlust der staatlichen Förderung und damit zu einer Leistungsminderung kommt.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in § 28 der AVB.

c) bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. während des Rentenbezugs?

Die Rente ist schriftlich zu beantragen. Die von uns geforderten Unterlagen sind beizufügen. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungs- oder Waisenrente ist uns durch Vorlage des Bescheides der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen. Wenn Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sind, ist Ihr Anspruch auf Erwerbsminderung durch ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. Während des Rentenbezugs ist uns jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen (z. B. wenn der Rentenversicherungsträger die Zahlung einstellt), die sich auf die Rente auswirken, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollten Sie diese Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, kann dies für Sie mit Nachteilen verbunden sein, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 2, 9, 15 und 28 der AVB.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet außer im Fall der Kündigung mit Tod, Abfindung, vollständiger Kapitalauszahlung oder Übertragung an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung; bei Waisen endet der Versicherungsschutz spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Altersbegrenzung.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 18 und 22 der AVB.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in den §§ 21 und 22 der AVB.

Vertragsinformation

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) ist die ZVK des KVBW verpflichtet, Ihnen vor Abschluss eines Vertrags die folgenden Vertragsinformationen über die ZVKPlusRente zur Verfügung zu stellen:

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,
Daxlander Str. 74, 76185 Karlsruhe

2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Versicherungsaufsicht

Wir gewähren den Beschäftigten unserer Mitglieder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund einer Pflichtversicherung und/oder ZVKPlusRente.

Zuständige Versicherungsaufsicht und damit auch Beschwerdestelle ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart.

3. Wesentliche Merkmale der ZVKPlusRente

Die für die Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2011.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2011. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Gesamtpreis der Versicherung, Kosten und Zahlungsweise

Unsere Verwaltungskosten sind abhängig vom Alter der Versicherten und betragen zwischen 5,3 % und 7,2 % der Beiträge. Weitere Kosten (z. B. Abschluss- und/oder Vertriebskosten) fallen nicht an. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge z. B. monatlich oder jährlich zahlen. Beitragsänderungen und Sonderzahlungen können wir zulassen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

Vertragsindividuelle Angaben zum Gesamtpreis, zu den Kosten und zur Zahlungsweise stellen wir in Beispielsberechnungen zur ZVKPlusRente dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Für die ZVKPlusRente gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Daher ist ein Rückkauf ausgeschlossen, d. h. ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden.

Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung sowie eines Abschlages zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 %, mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer staatlichen

Förderung - auf Antrag, soweit der Versicherte hierauf nicht verzichtet hat, abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellen wir in Beispielsberechnungen zur ZVK-PlusRente dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

7. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren schriftlichen Antrag mit Zugang des Versicherungsscheins zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung oder bei einer Höherversicherung durch den Arbeitgeber kommt der Vertrag nach Eingang der Anmeldung bei uns mit Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Der Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei uns ein.

Haben wir Ihnen ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an dieses Angebot gebunden.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2011, die weiteren Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ZVK des KVBW

vertreten durch den Direktor, Herrn Frank Reimold,

Daxlander Str. 74, 76185 Karlsruhe

Fax (07 21) 5985 – 525

E-Mail: zvkc@kvbw.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

9. Beendigung des Vertrags

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuerinformationen

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer ZVKPlusRente zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur ZVKPlusRente die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur ZVKPlusRente bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre ZVKPlusRente einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der ZVKPlusRente.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der ZVKPlusRente in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

1. Einkommensteuer

a) Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800,00 €. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

— Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

— Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

b) „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der „schädlichen Verwendung“ sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die „schädliche Verwendung“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich dieser Betrag um 1.800,00 €. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die ZVKPlusRente sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der ZVKPlusRente unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Hinweise zum Datenschutz

für die ZVKPlusRente – Tarif 2011

1. Datenspeicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW) erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Versicherungsvertrag und im Leistungsfall notwendig sind, in einer elektronischen Datenverarbeitung. Rechtsgrundlagen sind das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg sowie sonstige bereichsspezifische Vorschriften.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei z. B. um folgende Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Versicherungsnummer, Sozialversicherungsnummer, Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)
- Beiträge
- Steuermerkmale
- Staatliche Zulagen der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Bankverbindung
- Angaben von Dritten (z. B. Ehepartner, Kinder, Arbeitgeber)
- Entscheidungen der Familiengerichte zum Eheversorgungsausgleich
- Zuständige Krankenkasse

Die von der ZVK-KVBW verlangten Angaben sind insbesondere Voraussetzung für die Vertragsverwaltung, die Gewährung der Betriebsrente und die Erstellung der tarifvertraglich vorgegebenen jährlichen Versicherungsnachweise (Versorgungskonto).

2. Datenübermittlung an andere

Zur Erfüllung der tarifvertraglichen Pflichten (z. B. Erstellung der Versorgungskonten) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten mit dem Arbeitgeber oder sonstigen Dritten (z. B. Deutsche Post Renten Service, Druckdienstleister).

Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen der für den KVBW und die ZVK geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Unterstützung umfasst z. B. die Verwaltung von Zulagedaten oder die Aufbereitung personenbezogener Daten in Druckstücken der Kasse.

3. Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat im Bezug der zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf:

1. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung
2. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten
3. Schadensersatz
4. Auskunft aus dem Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis)
5. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Diese Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.